

Prüfungsordnung über die Prüfung zum IT-Auditor^{IDW}

§ 1 Gegenstand

Die Prüfungsordnung regelt die Prüfung zum IT-Auditor^{IDW}.

§ 2 Ziel der Prüfung und Bezeichnung der Fortbildung

- (1) Mit der Prüfung zum IT-Auditor^{IDW} soll die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit im Bereich Prüfung und Beurteilung von rechnungslegungsrelevanten IT-Systemen nachgewiesen werden.
- (2) Die Prüfung wird vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) durchgeführt.
- (3) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll der IT-Auditor^{IDW} in der Lage sein, Aufgaben im Rahmen der IT-Systemprüfung bei Unternehmen und Institutionen unterschiedlicher Art, Größe und Rechtsform zu organisieren und eigenständig und verantwortlich durchzuführen. Zu diesen Aufgaben gehören:
 1. Verständnis über das IT-System verschaffen und dessen Elemente prüfen (Umfeld, Organisation, Geschäftsprozesse, Anwendungen, Infrastruktur),
 2. Prüfungsmethodik anwenden (u.a. Risikobeurteilung, Aufbau- und Funktionsprüfungen),
 3. Empfehlungen für die Berichterstattung und das Prüfungsurteil abgeben (inkl. Auswirkungen von IT-Feststellungen auf die Abschlussprüfung),
 4. bei Sonderprüfungen eigenverantwortlich mitwirken (u.a. projektbegleitende Prüfung, Software-Prüfung, Prüfung von Dienstleistungsunternehmen),
 5. Datenanalysen planen und abwickeln,
 6. Bilanzierungsgrundsätze verstehen (u.a. Ansatz, Bewertung, Ausweis), sowie
 7. die Berufsrechtlichen Vorschriften für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer beachten.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt zur Führung der Bezeichnung IT-Auditor^{IDW}.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die in der Richtlinie des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zur Anerkennung des IT-Auditor^{IDW} (RL IT-Auditor) genannten Voraussetzungen an die Vorbildung (§ 2 RL IT-Auditor), die besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 3 RL IT-Auditor) und die praktischen Erfahrungen (§ 4 RL IT-Auditor) nachweist.

§ 4 Inhalt und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt (§ 5 Abs. 2).
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Themenbereiche:
 1. IT-System (Umfeld, Organisation, Geschäftsprozesse, Anwendungen, Infrastruktur),
 2. Prüfungsmethodik (u.a. Risikobeurteilung, Aufbau- und Funktionsprüfungen),
 3. Prüfungsurteil und Berichterstattung (inkl. Auswirkungen von IT-Feststellungen auf die Abschlussprüfung),

4. Sonderprüfungen (u.a. projektbegleitende Prüfung, Software-Prüfung, Prüfung von Dienstleistungsunternehmen),
5. Datenanalyse,
6. Prüfung von Geschäftsprozessen / geschäftsprozessorientierte Bilanzierung,
7. Berufsrecht.

§ 5 Prüfungsablauf

- (1) Die schriftliche Prüfung findet im Rahmen des IDW Seminars „Qualifizierungskurs zum IT-Auditor ^{IDW} (mit Abschlusstest)“ statt. Die Termine für das Seminar werden auf der Internetseite der IDW Akademie bekannt gegeben.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus 50 Multiple-Choice-Fragen zu den in § 4 Abs. 2 genannten Themenbereichen.
- (3) Für jede der 50 Multiple-Choice-Fragen stehen 4 vorformulierte Antworten zur Auswahl, von denen mindestens 1 Antwort richtig ist. Die als zutreffend identifizierte/n Lösung/en ist/sind in den nebenstehenden Kästchen anzukreuzen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die 50 Multiple-Choice-Fragen beträgt 90 Minuten.
- (5) Für die schriftliche Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung sind mit Punkten zu bewerten. Die korrekte Beantwortung einer Multiple-Choice-Frage wird mit einem Punkt bewertet.
- (2) Sind bei einer Frage nicht alle Antworten richtig angekreuzt, gilt die Frage als falsch beantwortet.

§ 7 Bestehen der Prüfung und Bescheinigung

- (1) Für das Bestehen der Prüfung sind mindestens 75% der Fragen vollständig korrekt zu beantworten.
- (2) Ist die Prüfung bestanden, stellt das IDW darüber eine Bescheinigung aus.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat die Wiederholungsprüfung beim IDW zu beantragen.

§ 9 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Abmeldung oder Angabe triftiger Gründe versäumt sowie wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer können sich bis zu dem im Programm des Seminars „Qualifizierungskurs zum IT-Auditor ^{IDW} (mit Abschlusstest)“

genannten kostenfreien Rücktrittsdatum ohne Angabe von Gründen schriftlich von der Prüfung abmelden.

- (3) Ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim IDW erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung wird von den Aufsichtsführenden getroffen und dokumentiert. Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

§ 10 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung der Bezeichnung

- (1) Hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, entscheidet das IDW über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist die Bezeichnung IT-Auditor^{IDW} abzuerkennen und die ausgehändigte Bescheinigung zurückzugeben.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsarbeit

Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeit gewährt. Das Einsichtsrecht kann bis zu einem Jahr nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wahrgenommen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.